Zenon Grocholewski

Die Funktion der Sacra Romana Rota und des Obersten Gerichts der Apostolischen Signatur

I. Die Sacra Romana Rota (SRR)

Die Konstitution «Regimini Ecclesiae Universae» hat die Zuständigkeit der SRR nur unwesentlich geändert. Die Hauptbeschäftigung dieses Gerichts bleibt somit die Behandlung – in dritter und letzter Instanz und in geringerem Ausmaß auch in zweiter – der Rechtsfälle, die auf dem Weg der Berufung an den Hl. Stuhl weitergezogen wurden. Großmehrheitlich handelt es sich dabei um Ehenichtigkeitsprozesse.

In dieser ihrer Betätigung erfüllt die SRR eine doppelte wichtige Funktion:

1. Die erste Funktion ist die, ein besonders erfahrenes Gericht zu bilden, an das der Gläubige sich auf dem Berufungsweg wenden kann, wenn er der Ansicht ist, die örtlichen Gerichte hätten ihm keine Gerechtigkeit widerfahren lassen. Man kann aber deswegen nicht behaupten, diese Funktion sei eine Beleidigung der diözesanen und interdiözesanen Gerichte. Kein Richter ist unfehlbar; keiner kann deswegen den Anspruch erheben, sein Urteil dürfe nicht revidiert werden. Die Mehrstufigkeit des Gerichts, die in sämtlichen Rechtssystemen vorgesehen ist, gehört zu den Elementen, welche die Ausübung des Verteidigungsrechtes sichern.

Um diese Funktion wirksam zu erfüllen, muß die SRR über die Rechtsfälle in vernünftiger Frist befinden. Müßte der Gläubige wegen der Befürchtung, er müsse bei diesem Gericht des Hl. Stuhls allzulange auf einen Entscheid warten, darauf verzichten, bei diesem Gerichtshof Berufung einzulegen, so würde dies die Funktion der SRR beeinträchtigen. Gerade diesbezüglich wäre eine Verbesserung zu wünschen. Man wendet nämlich immer wieder und mit allem Respekt ein, die Prozesse bei der SRR dauerten zu lange¹.

2. Eine weitere wichtige Funktion der SRR ist die, für die anderen Gerichtshöfe eine Rechtsprechungshilfe zu sein. Die Bistümer haben nicht immer genü-

gend ausgebildete Leute zur Verfügung, um das heikle Richteramt zu versehen, oder die betreffenden Personen können im Umkreis der Diözese sich keine große Erfahrung aneignen. Oft haben sie noch weitere Aufgaben zu erfüllen, und die Arbeit am Gericht ist für sie nur eine Nebenbeschäftigung. Wenn die Gerichtsentscheide von wirklichen Fachleuten gefällt werden, die unter den beschlagensten Richtern verschiedener Länder ausgesucht worden sind und sich in die Probleme wirklich vertiefen, so stellt dies für die Rechtsprechung eine äußerst wertvolle Hilfe dar.

Übrigens wurde das hohe Niveau der Rechtskunde der Rota, die eine Voraussetzung für ihre Tätigkeit bildet, von den Päpsten oft belobigt.

Andererseits entgeht es niemandem, daß die Funktion der Rota heute verschiedentlich behindert wird. Das Haupthindernis scheint erstens in der mangelnden Kenntnis der lateinischen Sprache zu liegen, in der die Entscheide der SRR, die dann in dickleibigen Bänden gesammelt werden, redigiert sind, und zweitens in dem Umstand, daß in den verschiedenen Ländern Sammlungen örtlicher Urteile veröffentlicht werden. Oft schlägt man dann bloß in diesen Sammlungen nach, die in der Landessprache geschrieben sind, was die Gefahr mit sich bringt, daß das Niveau der Rechtskunde sinkt und sich eine besondere Rechtsprechung bildet, in der die gleichen Fehler immer wiederholt werden und der der weite Atem abgeht. Die unterschiedliche Anwendung des Gesetzes auf die konkreten Fälle (zu der Unterschiedlichkeit hinzu, die durch die unterschiedlichen besonderen Umstände gefordert wird) schafft die Gefahr, daß die Rechtsfälle hinterlistig von einem Land in ein anderes «wandern», wo man die gewünschte Lösung leichter erhalten kann, was natürlich ärgerniserregend ist.

Um den erwähnten Nachteilen entgegenzuwirken, wäre es vielleicht gut, die Rechtsprechung der Rota in weniger schwerfälligen und sich mehr auf das wesentliche beschränkenden Bänden zu sammeln und die weniger wichtigen und weniger neuen Fälle sowie weniger bedeutsame Teile wegzulassen. Man könnte solche Auszüge auch in verschiedenen modernen Sprachen publizieren.

Bei einer solchen strengeren Auswahl fielen vielleicht auch die Gründe dahin, deretwegen die Veröffentlichung der Entscheide erst zehn Jahre nachher erfolgt – eine weitere Behinderung der betreffenden Funktion –, so daß dann Bände mit neueren Entscheiden gedruckt werden könnten.

Wer die genannten Funktionen bedenkt, erkennt, wie wichtig es ist, daß Personen verschiedener Länder und Kulturen, vor allem aber gut ausgebildete Fachkräfte an die Rota berufen werden.

II. Das Oberste Gericht der Apostolischen Signatur

Im Unterschied zu der SRR ist die Apostolische Signatur (AS) ein Dikasterium, das in der Apostolischen Konstitution «Regimini Ecclesiae Universae» sehr wesentliche Reformen erfahren hat. Sie hat im Lebensgeflecht der Kirche besondere Bedeutung erhalten und ist dank neuer Aufgaben Gegenstand wachsenden Interesses in der neueren kanonistischen Literatur geworden.

Von diesen neuen Aufgaben sind vor allem zwei für die wichtige Funktion der AS entscheidend:

1. Die Aufgabe, wachsam zu sein². Dabei handelt es sich nicht einfach um die Überwachung der Gerichte, sondern um das Wachen darüber, daß die Rechtsprechung richtig gehandhabt wird. Ihre Funktion beschränkt sich somit nicht auf Kontrolle, sondern die AS hat auch dafür besorgt zu sein, daß wirklich und wirksam Recht gesprochen wird. Sie hat erklärt, sie wolle bei der Ausübung dieser Aufgabe den Gerichten, die im Dienst des Seelenheils stehen, brüderlich Hilfe leisten³.

Die genannte Funktion erstreckt sich in verschiedene Richtungen:

- Die AS prüft die Jahres- und die Fünfjahresberichte, die von den einzelnen Gerichten eingesandt werden, um sich ein Bild darüber zu machen, wie Recht gesprochen wird (was notwendig ist, um die genannte Aufgabe zu leisten).
- Wenn die AS bei der Prüfung der Urteile, die sie bald von diesem, bald von jenem Gericht erbittet, Unregelmäßigkeiten beim Prozeß oder wesentliche Fehler entdeckt in Respektierung des Geleisteten und des Gewissens der Richter –, so greift sie nur dadurch ein, daß sie dem Gericht ihre Bemerkungen übermittelt mit der Bitte, sie in Betracht zu ziehen.
- Anders geht die AS vor, wenn ein Rekurs oder eine berechtigte Klage vorliegt, worin das Gericht schwerwiegender Gesetzesverletzungen oder der Verweigerung des Verteidigungsrechtes in einem Rechtsfall bezichtigt wird. Falls sie bei der Prüfung der Akten feststellt, daß die schwerwiegenden Anklagen begründet sind, überweist sie in einem solchen Fall das Urteil darüber (oder auch über die Nichtigkeit der beanstandeten Entscheide) an die SRR. In einigen Fällen hat sie dem Papst dargelegt, daß es angezeigt sei, das Urteil der AS selbst zu übertragen, was dann wirklich auch schon vorgekommen ist. Ähnlich geht die AS vor, wenn sie bei der Prüfung der Urteile, um sie den zuständigen staatlichen Organen zu übermitteln, damit sie auch zivile Rechtskraft erlangen, schwere Unregelmäßigkeiten feststellt.
- In einigen Fällen hat die AS dem Papst vorgeschlagen, ihr selbst diejenigen Rechtsfälle anzuver-

trauen, welche Probleme betreffen, in denen sie es für notwendig hält, daß sich die Kardinäle in sie vertiefen. Schon in verschiedenen Rechtsfällen ist in diesem Sinn vorgegangen worden⁴.

- Wenn es aufgrund von Rekursen und bei der Prüfung der Berichte angezeigt erscheint, die Rechtsprechung in einem bestimmten Land nach irgendeiner Seite hin zu vervollkommnen, so übermittelt die AS ihre Beobachtungen an die betreffende Bischofskonferenz und legt ihr konkrete Vorschläge vor.
- Obschon es an und für sich nicht Sache der AS ist, Konsultationen zu erteilen oder Gesetzesinterpretationen zu machen, entspricht sie doch den zahlreichen Anfragen, welche die einzelnen Gerichte an sie richten, indem sie ihnen in Form einer privaten Beratung ein Gutachten eines ihrer Fachmänner übermittelt. Manchmal aber gibt sie verpflichtendere Antworten. Von besonderer Bedeutung ist die kürzlich erfolgte Erklärung über die Kompetenz der Gerichte der Vereinigten Staaten⁵ in bezug auf ein vorher ungeklärtes Problem, das zu unlösbaren Konflikten Anlaß gab.
- Kraft ihrer Kompetenz, die sich aus ihrer Pflicht, wachsam zu sein, ergibt, erklärt die AS in vielen einfachen Fällen die Nichtigkeit der Ehe auf administrativem Weg, wenn solche Fälle von den zuständigen Gerichten nicht ohne weiteres gelöst werden können.
- Um die Rechtsprechung zu erleichtern, gewährt die AS in zahlreichen Fällen Kompetenzverlängerung (päpstliche Kommissionen).
- Zur Wachsamkeit darüber, daß richtig Recht gesprochen wird, gehört auch die Bemühung, interdiözesane Gerichte zu schaffen⁷. Die AS hat diesbezüglich das große Verdienst, schon in ungefähr fünfzig Ländern beim Aufbau solcher Gerichte mitgewirkt zu haben

Um ihre Funktion in den angegebenen Materien zu erleichtern und um den Gerichten und Parteien in weiteren Fällen behilflich sein zu können, hat die AS vom Papst verschiedene Vollmachten erhalten wie z.B. die folgenden: in einzelnen Rechtsfällen von Prozeßvorschriften zu dispensieren; nichtige Gerichtsakte zu sanieren; den Bischöfen zu gestatten, für das Amt eines Verteidigers des Ehebandes oder eines Promotors der Gerechtigkeit einen Laien zu ernennen⁸ und so weiter.

2. Die zweite bedeutsame Funktion, die der AS bei der Reform der Römischen Kurie zugewiesen worden ist, betrifft die kontentiös-administrativen Prozesse. Diese sollen den Gläubigen gegenüber dem Wirken der öffentlichen Verwaltung größeren Schutz bieten.

Die Einführung solcher Prozesse stellt eine wichtige Neuerung in der kanonischen Rechtsordnung dar. Sie ist zweifellos ein Fortschritt gegenüber dem vom Kodex vorgesehenen Verfahren, das bloß den Rekurs an das hierarchisch höhere Verwaltungsorgan zuließ (can. 1601).

Die AS hat den Auftrag erhalten, die erste Rechtsprechung in dieser Materie vorzunehmen. Bis jetzt sind bei ihr um die zweihundert Rekurse gegen die öffentliche Verwaltung eingereicht worden, obschon viele von ihnen vorher zurückgewiesen worden waren, weil die vom Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen dafür fehlten.

Diese Neuerung in der kanonischen Rechtsprechung stellt jedoch nur einen ersten Schritt dar. Die AS ist nicht ein hinreichendes und (an die vom Subsidiaritätsprinzip erstrebten Ziele) angemessenes Organ, um in sämtlichen Konflikten, die in der Kirche zwischen Privatpersonen und der öffentlichen Verwaltung vorkommen, die Interessen dieser Personen wirksam zu schützen. Deshalb sieht die Kommission für die Kodexreform die Einsetzung von Verwaltungsgerichten verschiedener Stufen und Formen vor⁹. Bekanntlich sind in einigen Ländern diesbezüglich schon Erfahrungen gemacht und Diskussionen angestellt worden.

² «Regimini Ecclesiae Universae», Art. 105.

⁵ Communicationes 10 (1978) 20-22.

⁹ Vgl. Communicationes 1 (1969) 82-83; 2 (1970) 191-194; 4 (1972) 35-38; 5 (1973) 235-243.

Aus dem Italienischen übersetzt von Dr. August Berz

ZENON GROCHOLEWSKI

1939 zu Bródki (Polen) geboren, 1963 zum Priester geweiht. Dann Seelsorge in Posen (Polen). 1972 Doktorat in Kirchenrecht an der Universität Gregoriana zu Rom und 1974 Diplom als Advokat an der Rota. Gegenwärtig Kanzler bei der Apostolischen Signatur und Professor für Kirchenrecht an der Gregoriana. Veröffentlichungen: De exclusione indissolubilitatis ex consensu matrimoniali eiusque probatione (Neapel 1973); (mit I. Gordon) Documenta recentiora circa rem matrimonialem et processualem (Rom 1977); verschiedene Aufsätze in kirchenrechtlichen Zeitschriften. Anschrift: Piazza Remuria 2/A, I–00153 Roma, Italien.

¹ Vgl. I. Gordon, De nimia processuum matrimonialium duratione: Periodica 58 (1969) 500-503.

³ Zirkularschreiben «Inter cetera» vom 28. Dezember 1970, Nr. 5–6 (vgl. auch die Einleitung, worin vom «munus consulendi rectae administrationi iustitiae» die Rede ist): Acta Apost. Sedis 63 (1971) 480–486.

⁴ Vgl. Periodica 60 (1971) 306 – 308; 62 (1973) 11 – 38, 567 – 580; 66 (1977) 297 – 325; Apollinaris 48 (1975) 19 – 28; 49 (1976) 19 – 29.

⁶ Vgl. Z. Grocholewski, La facoltà del congresso della Segnatura Apostolica di emettere dichiarazioni di nullità di matrimonio in via amministrativa: Investigationes theologico-canonicae (Rom 1978) 211–232.

⁷ Inter cetera, aaO.: Acta Apost. Sedis 63 (1971) 480. Vgl. auch die in bezug auf die AS erlassenen Normen: ebd. 486-492.

⁸ Vgl. Z. Grocholewski, Nominatio laicorum ad munus promotoris iustitiae et defensoris vinculi in recentissima praxi: Periodica 66 (1977) 271–295.